

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulen des Sekundarbereichs I
und des Sekundarbereichs II
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Frau Hohorst
(allgemeinbildende Schulen)

Zimmer Nr. E 103

Tel. 0421 361-12562
Fax 0421 496-12562

E-Mail: annika.hohorst
@bildung.bremen.de,

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-14

Bremen, 18.09.2019

Mitteilung 65/019

Zentrale Abschlussprüfungen in den Herkunftssprachen (ZAP-H)

A. Regelungen zum Ersatz der Ersten Fremdsprache Englisch in der Zentralen Abschlussprüfung

B. Regelungen zum Ersatz einer Zweiten Fremdsprache für die Gymnasiale Oberstufe (Erfüllen der Belegungsverpflichtung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schuljahr 2019/ 2020 werden die Zentralen Abschlussprüfungen in den Herkunftssprachen (ZAP-H) erneut in der mit den Verfügungen 57/2017 und 54/2018 eingeführten Form umgesetzt.

Ziel ist, die Bildungschancen von Geflüchteten und Zugewanderten durch die Stärkung des Faches Englisch nachhaltig zu steigern. Insofern beraten Sie bitte primär in Richtung der *Teilnahme an der Zentralen Abschlussprüfung im Fach Englisch*.

Bitte berücksichtigen Sie in der Beratung auch, dass im Falle eines Nicht-Bestehens der Prüfung in der Herkunftssprache als Ersatz der Ersten Fremdsprache Englisch *keine zusätzliche mündliche Prüfung möglich* ist. Auch fließen *keine unterrichtlichen Leistungen* in die Abschlussnote mit ein (siehe dazu auch A.5.).

Rechtliche Grundlage der im Folgenden dargestellten Verfahren sind § 28 der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (Zeugnisverordnung) und die entsprechenden Regelungen in den Verordnungen der berufsbildenden Bildungsgänge.

A. Regelungen zum Ersatz der Ersten Fremdsprache Englisch in der Zentralen Abschlussprüfung

1. Die Erste Fremdsprache Englisch hat eine hohe Bedeutung für den Bildungserwerb und den Erfolg auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Daher entwickelt die Schule auch bei zugewanderten Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache Kompetenzen in Englisch, um ihnen die Teilnahme an der Zentralen Abschlussprüfung im Fach Englisch zu ermöglichen. Der Ersatz der Prüfung in der Ersten Fremdsprache Englisch durch eine Prüfung in der Herkunftssprache bei Schülerinnen und Schülern, die in der Jahrgangsstufe 7 (oder später) in eine deutsche Schule aufgenommen wurden (vgl. § 28 Absatz 3 Buchstabe a Zeugnisverordnung), ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, siehe dazu C.2./Begründung.
2. Nach § 28 Absatz 5 Zeugnisverordnung und den entsprechenden Regelungen in den Verordnungen der berufsbildenden Bildungsgänge kann in der Herkunftssprache geprüft werden. Die Herkunftssprachenprüfung ist eine schriftliche Prüfung. Bitte informieren Sie die Schülerinnen und Schüler darüber und prüfen Sie, ob die Schülerin / der Schüler der Herkunftssprache schriftlich mächtig ist und geben Sie den Hinweis, dass eine *mündliche Nachprüfung nicht möglich* ist. Bitte beachten Sie dabei auch die Hinweise zu einigen Sprachen in der untenstehenden Tabelle.

Zur Überprüfung der Schriftsprachlichkeit kann ggf. eine *Musterprüfung* durchgeführt werden. Zu diesem Zweck stehen die Herkunftssprachenprüfungen des Vorjahres im ZAP-Internetportal zum Herunterladen zur Verfügung.

Im Schuljahr 2019/ 2020 kann die Senatorin für Kinder und Bildung Zentrale Abschlussprüfungen in folgenden Herkunftssprachen anbieten:

Arabisch	Albanisch	Bulgarisch
Chinesisch	Französisch	Italienisch
Kurdisch (Kurmanci) <u>Hinweis:</u> Die Prüfung ist in <u>lateinischer Schrift</u> . Bitte überprüfen Sie <u>vor</u> der Anmeldung, ob der Prüfling Kurdisch in lateinischer Schrift gelernt hat.	Mazedonisch <u>Hinweis:</u> Die Prüfung ist in lateinischer Schrift.	Persisch (Farsi) <u>Hinweis:</u> Die Prüfung ist in Farsi verfasst. Für Dari ist eine Wortliste ergänzt.

Polnisch	Portugiesisch <u>Hinweis:</u> Die Prüfung ist in brasilianischem Portugiesisch verfasst.	Rumänisch
Russisch	Serbisch <u>Hinweis:</u> Die Prüfung ist in lateinischer Schrift.	Spanisch
Türkisch	Ukrainisch	

3. Die Prüfungen in der Herkunftssprache finden auf einem Niveau entsprechend der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) statt.
4. Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe oder am Ende des Bildungsgangs, in der / in dem die Prüfung abgelegt wird, enthält den Vermerk: „Die Zentrale Abschlussprüfung in der ersten Fremdsprache Englisch wurde nach § 28 der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (Zeugnisverordnung) ersetzt durch eine Prüfung in der Herkunftssprache Arabisch (oder anders). Note der Prüfungsleistung: befriedigend (oder anders)“.
5. Die Note der herkunftssprachlichen Prüfung (ZAP-H) fließt in den Abschluss ein. Eine Verrechnung mit Leistungen im Fach Englisch findet nicht statt. Der Abschluss kann erreicht werden, wenn die Note der herkunftssprachlichen Prüfung (ZAP-H) mindestens mangelhaft ist (vgl. § 15, § 16 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschulen, § 13 Absatz 4 der Verordnung über die Prüfungen der Sekundarstufe I). Für die berufsbildenden Bildungsgänge wird auf die jeweilige Verordnung verwiesen.
6. Die Teilnahme am Anfangsunterricht Englisch wird im Zeugnis vermerkt.

B. Regelungen zum Ersatz einer Zweiten Fremdsprache für die Gymnasiale Oberstufe (Erfüllung der Belegungsverpflichtung)

Schülerinnen und Schüler, die in der 5. Jahrgangsstufe (oder später) erstmals in Deutschland beschult wurden und die voraussichtlich die Gymnasiale Oberstufe besuchen werden, können nach § 28 Absatz 3 Buchstabe b Zeugnisverordnung eine Prüfung in der Herkunftssprache ablegen. Sie haben mit der erfolgreich bestanden Prüfung den Nachweis erbracht, dass sie im Sinne der Belegungsverpflichtung einer Zweiten Fremdsprache in der Gymnasialen Oberstufe nach § 8 Absatz 2 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) und im Beruflichen Gymnasium nach §12 Absatz 2 der Verordnung über das Berufliche Gymnasium in Bremen eine zweite Fremdsprache beherrschen.

1. Schülerinnen und Schüler der Oberschulen legen die Prüfung in der zehnten Jahrgangsstufe ab. Schülerinnen und Schüler der Gymnasien legen die Prüfung in der neunten Jahrgangsstufe ab. Schülerinnen und Schüler, die eine Vorbereitungsklasse nach § 2a GyO-VO besuchen, legen die Prüfung im zweiten Jahr der Vorbereitungsklasse ab.
2. Im Schuljahr 2019/2020 kann die Senatorin für Kinder und Bildung Prüfungen in den unter A. genannten Herkunftssprachen anbieten. Die Prüfungen finden auf einem Niveau entsprechend der Kompetenzstufe B1 des GER statt.
3. Die Herkunftssprachenprüfung ist eine schriftliche Prüfung. Bitte informieren Sie die Schülerinnen und Schüler darüber und prüfen Sie, ob die Schülerin / der Schüler der Herkunftssprache schriftlich mächtig ist und geben Sie den Hinweis, dass eine *mündliche Nachprüfung nicht möglich* ist. Bitte beachten Sie dabei auch die Hinweise zu einigen Sprachen in der angegebenen Tabelle, siehe dazu A.2.
Zur Überprüfung der Schriftsprachlichkeit kann ggf. eine Musterprüfung durchgeführt werden. Zu diesem Zweck stehen die Herkunftssprachenprüfungen des Vorjahres im ZAP-Internetportal zum Herunterladen zur Verfügung.
4. Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe, in der die Prüfung abgelegt wird, enthält den Vermerk: „Die Schülerin / der Schüler hat gemäß § 28 Abs. 3 Buchstabe b) der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (Zeugnisverordnung) den Nachweis erbracht, eine zweite Fremdsprache auf dem Niveau zu beherrschen, das Ende der Sekundarstufe I erreicht wird. Die Prüfung wurde in Arabisch (oder anders) mit der Note befriedigend (oder anders) abgelegt.“
Dies gilt, wenn die Note der Prüfungsleistung mindestens ausreichend ist.

C. Die Prüfungen nach A. und B. werden wie folgt organisiert:

1. Ein Mitglied der erweiterten Schulleitung nach § 62 Bremisches Schulverwaltungsgesetz gibt die geprüfte und abgeschlossene Meldung (oder Fehlanzeige) der gesamten Schule **bis zum 08.11.2019** an die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. den Magistrat Bremerhaven.
 - a. allgemeinbildende Schulen in der Stadtgemeinde Bremen:
Annika Hohorst, ZAP-H.allgemeinbildend@bildung.bremen.de
 - b. berufsbildende Schulen in der Stadtgemeinde Bremen:
Silke Nücklaus, ZAP-H.berufsbildend@bildung.bremen.de
 - c. allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in Bremerhaven:
Ute Möhle, Ute.Moehle@magistrat.bremerhaven.de

2. Die Prüfungsaufgaben werden zentral erstellt und den Schulen nach angemeldetem Bedarf zugestellt. Die Prüfungen finden am **Dienstag, den 24.03.2020** (Nachschreibtermin 20.04.2020) in den Schulen statt, die Korrektur wird zentral durch das Landesinstitut für Schule (LIS) organisiert. Über Details der Durchführung werden Sie gesondert informiert.

Sollten angemeldete Schülerinnen und Schüler nicht an der Prüfung teilnehmen, so teilen Sie dies bitte umgehend dem LIS, katja.repschlaeger@lisbvn.bremen.de und der jeweiligen o.g. Ansprechpartnerin mit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Lars Nelson, Tobias Weigelt

Anlage: Datei zur Meldung von Schüler/innen zu Zentralen Abschlussprüfungen in den Herkunftssprachen